Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 39

Artikel: Verordnung II über die Unfall-Versicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung II über die Unfall = Versicherung.

(Bundesratsbeschluß vom 3. Dezember 1917.)

Art. 1. Diefe Berordnung verfteht:

unter Geset: das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, erganzt durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1915 betreffend Erganzung des Bundesgesetzes über die Rrantenund Unfallversicherung vom 13. Juni 1911;

unter Glettrizitatsgeset: bas Bundesgeset betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902;

unter Departement: das fcmeizerifche Boltswirtschafts.

departement;

unter Bundesamt: das Bundesamt für Sozialversicherung; unter Anftalt: die schweizerische Unfallversicherungsanftalt in Luzern;

unter Berficherung: die obligatorische Unfallversicherung.

I. Die Versicherung der nicht regelmäßig beschäftigten Personen.

Art. 2. Angeftellte und Arbeiter, die jeweilen höchftens während der Balfte der für den einzelnen Arbeiter geltenden täglichen Arbeitsbauer im versicherungspflichtigen Betriebe ober Betriebsteil beschäftigt werben, find nur für Betriebsunfalle verfichert.

Sind jedoch folche Angeftellte ober Arbeiter gleichdeltig in einem andern Betrieb oder Betriebsteil berart tätig, daß sie auch für Nichtbetriebsunfälle versichert sind,

lo findet Absat 1 nicht Anwendung.

Wird die tägliche Arbeit fiber die in Absat 1 be-Belchnete Dauer hinaus verlängert, so tritt vom Zeitpunkte der Anderung des Anstellungsverhältnisses an die Bersicherung auch für Nichtbetriebsunfälle ein. Art. 3. Für Angestellte und Arbeiter, die zwar mehr

als die Salfte der täglichen Arbeitsbauer, aber der Art ihrer Arbeit oder den Anstellungsbedingungen nach an weniger als 12 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Betriebe ober Betriebsteil tatig find, endet die Berficherung ber nichtbetriebsunfalle mit bem letten Arbeitstage. Dies gilt sowohl für die bloß einmalige, als auch für die auf Grund eines langer bauernden Dienftverhaltniffes wiederholte Betätigung an weniger als 12 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

Die Arbeit gilt nicht als eingestellt, wenn fie am Bortage eines Felertages aufhört und unmittelbar nach

diesem wieder aufgenommen wird.

Die Unftalt ift befugt, für die Fortführung der Berficherung über den Zeitpunkt der Arbeitseinftellung hinaus

besondere Abreden zu treffen.

Art. 4. Für die Berechnung der Berficherungsleiftungen an die in Artikel 2, Absatz 1, und Artikel 3 genannten Angestellten und Arbeiter wird der kinnerhalb und außerhalb des versicherungspflichtigen Betriebes verdiente Lohn zusammengerechnet und bis zur Sohe des Durchschnittslohnes eines im gleichen oder in einem gleichartigen benachbarten Betriebe vollbeschäftigten Angeftellten oder Arbeiters berücksichtigt.

Im übrigen gelten für die Berficherung diefer Ber-

lonen die Beftimmungen bes Gefetes.

Art. 5. Angeftellte und Arbeiter, beren Berficherung gemäß Artifel 2, Absat 1, und Artifel 3 beschränkt ift, tonnen für die durch die Bersicherung nicht erfaßten Unfalle ber freiwilligen Berficherung beitreten.

Art. 6. über die Anwendung der Artifel 2 und 3 enticheiben, wenn die Pflicht des Betriebsinhabers zur Besablung von Prämien ober wenn ber Anspruch bes Angeftellten oder Arbeiters auf Berficherungsleiftungen ftrettig ift, die in Art. 120 und 122 des Gesetzes vor-

gefebenen Gerichte.

Art. 7. Der Bundesrat behält sich vor, die Ausfüh= rung von Art. 60 bis, Biffer 2, bes Gefetes hinfictlich ber Betriebe und Berwaltungen bes Bundes abmetchend von den porftehenden Bestimmungen zu ordnen.

II. Die Prämienhaftung bei Übertragung von Urbeiten.

Art. 8. Der Inhaber eines versicherungspflichtigen Betrlebes, ber eine von ihm übernommene Arbeit einem Dritten zur Ausführung überträgt, haftet ber Anftalt gegenüber als Gelbstzahler für die auf diese Arbeit ent= fallenden Brämten, wenn der Betrieb des Dritten ver-sicherungspflichtig ift oder es durch die übernahme der Arbeit wird, jedoch hinsichtlich ber Arbeiten von ber Urt der fibertragenen noch nicht rechtsfraftig in die Betriebelifte ber Unftalt eingetragen ift.

Es ist Sache des Hauptunternehmers, über die einfolägigen Beziehungen bes Dritten zur Berficherung fich por Ausführung der übertragenen Arbeiten bei der Anftalt

ju vergemiffern.

Streitigkeiten zwischen ber Anftalt und dem Betriebs-inhaber fiber die Bramienhaftung werden auf Grund der nach Art. 26 ff. ber Berordnung I vom 25. Marg 1916 ju treffenden Berfügungen über bie Berficherungepflicht durch die in Art. 120 und 122 des Gesetzes vorgesehenen Gerichte entschieden.

III. Die Verwirkung der Versicherungsansprüche.

Art. 9. Die gerichtliche Rlage gegen die Erledigung von Berficherungsansprüchen durch die Unftalt ift gu erheben:

- a) wenn fie sich gegen bie Ablehnung der Entschädis gungspflicht für einen Unfall, gegen eine Renten-Festsetzung oder gegen die Berweigerung einer Rentenrevision wendet, innerhalb von 6 Monaten nach der bezüglichen, durch eingeschriebenen Brief an ben Ansprecher zu eröffnenden Mitteilung ber
- b) wenn fie eine Krankenpflege: ober Krankengeldleiftung jum Gegenftande hat, innerhalb von 6 Monaten feit Empfang ber erften beanftandeten Leiftung;
- c) wenn ste auf Wettergewährung eingestellter Kranken= pflege- oder Krankengeldleiftungen, bezw. auf ihre Erfetzung durch eine Rente ober eine Rapitalabfindung geht, innerhalb von fechs Monaten feit der letten Krankenpflege-, bzw. Krankengeldleiftung.

Tritt das Gericht wegen Unzuftändigkeit auf die Rlage nicht ein, so ift diese, wenn infolge ber Anrufung bes unzuftandigen Gerichtes bie Berwirkungsfrift abgelaufen ift, innerhalb einer Nachfrift von zwei Monaten beim zuftandigen Berficherungsgerichte anzubringen.

Nach Ablauf ber hiervor festgesetzen Fristen tritt die Berwirkung ber Bersicherungsansprüche ein. Immerhin ift die nachträgliche Klageerhebung zuläffig bezüglich der Unfallfolgen, von benen ber Ansprecher glaubhaft macht, daß fie ihm eift innerhalb ber letten zwei Monate vor der Klageerhebung bekannt geworden find.

Betreibungshandlungen und Aussohnungs-Verfahren unterbrechen den Lauf der Berwirtungsfriften nicht.

IV. Die Unfallverbütung.

Art. 10. Der Erlaß von Krankheits- und Unfallverhütungsvorschriften, die bei ber Errichtung einer Fabrit oder bei ber Einrichtung beftehender Raume gu Fabrifzwecken zu befolgen find, und die Ausführung von Art. 3, Absat 3, des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 und von Art. 9 bes Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914, beide betreffend die Arbeit in den Fabrifen, wird den Bollziehungs Beftimmungen zu den genannten Gefeten vorbehalten.

Im übrigen werden die allgemeinen Vorschriften über die Berhütung von Unfällen und Berufstrantheiten, fowelt es die in Betrieb befindlichen Fabriken und die andern der Versicherung unterstellten Unternehmungen betrifft, in einer besondern Bollziehungsverordnung zu Art. 65, Absat 1, des Gesetzes erlassen werden.

Vorbehalten bleiben die Art. 13 und 14 hiernach. Bis zum Erlaffe der in Absat 2 hiervor ermähnten Berordnung bleibt hinsichtlich der Aufftellung und des Betriebes von Dampfteffeln und Dampfgefäßen die Verordnung bes Bundesrates vom 16. Ottober 1897 in Kraft mit der Abanderung, daß sie auch auf die nicht Fabrikgesetz unterftellten versicherungspflichtigen Betriebe Anwendung findet, daß die Mitwirkung der Kantonsregierungen sich auf die Aufsicht gemäß Fabritgefetz und auf die Bett bis zur erteilten Genehmigung der Anlage, sowie auf die Fälle des Burucktommens auf diese Genehmigung beschränkt, und daß im übrigen die Kontrolle gemäß Art. 17 hiernach ausgeübt wird. Art. 11. Die in Art. 10, Absat 2, erwähnte Ber-

ordnung wird das Berhältnis der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften zu den gemäß Art. 65, Absat 2, bes Gefetzes von der Anftalt zu erlaffenden Weisungen

ordnen.

Art. 12. Hinfichtlich des Baues und Umbaues von Fabriken verbleibt es für die Mitwirkung der eidgenöffischen Kabritinspektoren an der Unfallverhütung bis zum Infrafttreten des Fabritgesetzes vom 18. Juni 1914 bei der Bollziehung des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877. Auf den Zeitpunkt des Inkraftiretens des Fabrik-gesetzes vom 18. Juni 1914 wird die Bollziehungsverordnung diese Mitwirkung der Fabrikinspektoren beftimmen.

Sinfichtlich der im Betriebe befindlichen Fabrifen liegt den Fabritinspektoren ob, die Unfallverhütung auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu beaufsichtigen. Das Departement sett, nach Anhörung der Anstalt, die Rechte und Pflichten der Fabrikinspektoren bei dieser

Aufficht feft.

Art. 13. Auf Betriebe, die hinsichtlich der Unfalls verhütung der Aufsicht des schweizerischen Gisenbahnbepartementes unterftehen, findet Art. 65 des Gefetzes nicht Anwendung. Die Anftalt ift jedoch berechtigt, beim Eisenbahndepartement die Anderung oder Ergänzung der auf die Unfallverhütung in diesen Betrieben sich beziehenden Borichriften zu beantragen.

Vorbehalten bleiben die Art. 15 und 16 hiernach. Art. 14. Die Aufstellung der Borschriften über die Unfallverhütung in den elektrischen Schwach. und Starkftromanlagen erfolgt auf Grund und nach den Beftim:

mungen des Glettrigitatsgefeges.

Der Anftalt wird in der Rommiffion für elettrische

Anlagen eine Bertretung eingeräumt.

Art. 15. Die Rontrolle über die Ausführung der in Art. 14 erwähnten Borschriften wird gemäß Art. 21 des Elektrizitätsgesetzes ausgeübt. Hinsichtlich der in Art. 21, Ziffer 3, dieses Gesetzes genannten Starkftromanlagen und Maschinen, soweit fie einen Beftandteil eines verficherungspflichtigen Betriebes bilben, fteht überbies der Anftalt das Recht zu, Welfungen gemäß Art. 65, Absat 2, des Gesetzes, aber im Rahmen des Glettrigitätsgesetzes, zu erlassen.

Art. 16. Das gemäß Art. 21, Ziffer 3, des Glettrizitätsgesetes vom Bundesrate bezeichnete Inspektorat und die Anftalt haben fich über die Ausübung ber in Art. 15 erwähnten Kontrolle zu verständigen. Die bezügliche Bereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundegrates. Streitigkeiten aus der Bereinbarung merJoh, Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Wailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel : Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

den, soweit diese nichts anderes bestimmt, durch ben Bundesrat entschieden.

Rommt eine Bereinbarung nicht zustande, so trifft der Bundesrat die zweckdienlichen Anordnungen.

Art. 17. Für die Kontrolle der Ausführung ber bundesrechtlichen Borschriften und der von der Anstalt erlassen Weisungen über Aufstellung und Betrieb von Dampstesseln und Dampsgefäßen und gefährlichen Druckbehältern zieht die Anftalt den schweizerischen Berein von Dampfteffelbesitern bei. Sinsichtlich ber von ber Anftalt mit dem genannten Berein gu treffenden Bereinbarung findet Art. 16 hiervor Anwendung.

Die vom Dampfteffelbesitzerverein traft genehmigter Bereinbarung ober Kraft bundesrätlicher Anordnung er laffenen Wetsungen find den Beisungen der Anftalt

gleichgeftellt.

Art. 18. Die Anftalt ift befugt, auch mit andern als den in Art. 16 und 17 genannten Fachinfpektoraten Bereinbarungen zur Durchführung der Unfallverhütung zu treffen.

Solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung bes Bundesrates und haben die in Art. 17, Absat 2,

feftgefette Wirtung.

Art. 19. Die Weisungen der Anstalt und der gemäß Art. 12, 15 bis 18 an ihrer Stelle handelnden Inspektorate find dem Betriebsinhaber oder deffen Stellvertreter schriftlich gu erteilen. Erfolgt die fofortige Anerkennung einer mundlichen Beisung, fo tann in untergeordneten Fallen Deren fchriftliche Beftätigung unterbleiben.

Urt. 20. Gegen die von der Anftalt gemäß Art. 15, letzter Sat, und Art. 16 hiervor geftützt auf das Elektrizitätsgesetz erlassenen Welsungen kann der Rekurs gemäß Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes ergriffen werden. Art. 65, Absat 2, des Berficherungsgefetzes und bie Art. 21 bis 25 hiernach finden auf diesen Returs nicht Anwendung. Für die Anwendung von Art. 60 bes Glektrigitatsgesetzes werden diese Betsungen benjenigen

des Startftrominspektorates gleichgestellt.

Art. 21. In allen andern Fällen ift der Returs gegen Weisungen der Anstalt oder im Falle der Art. 12, 17 und 18 gegen Weisungen der an Stelle der Anstalt handelnden Inspektiorate innert der gesetzlichen Rekuts, frist nan 20 Tossus kaim Annaben Gesetzlichen Rekuts, frist von 20 Tagen beim Bundesamt schriftlich eingu reichen. Die Frist beginnt mit dem ersten auf die Zustellung der Weisung folgenden Tage zu laufen; int April 125 das Masakas zuge zu laufen; übrigen ift Art. 125 des Gesetzes anwendbar. Bei recht zeltiger Einreldjung beim Bundesrat, beim Departement, bei der Anftalt, oder im Falle der Art. 12, 17 und 18 bei dem Inspektorat ift das Rekursrecht gewahrt. Rekurse,

die bei der unrichtigen Inftanz eingereicht werden, sind von dieser an das Bundesamt zu weisen.

Art. 22. Für die Mitwirkung bei der Behandlung der Rekurse wird eine technische Kommission bestellt, deren Zusammensetzung und Entschädigung durch das Departement zu bestimmen ist.

Art. 23. Das Bundesamt gibt der Anstalt Gelegenhelt zur Vernehmlassung, stellt diese, soweit nötig, dem Rekurrenten zur Beantwortung zu und nimmt allfällig ersorderliche Exhebungen durch Inanspruchnahme der kantonalen Behörden oder von Mitgliedern der technischen Kommission vor. Es kann die Akten der technischen Kommission, einem Ausschuß oder einem Mitglied dersselben zur Begutachtung unterbreiten und entscheldet über den Rekurs.

Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Anftalt durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 24. Gegen den Enischeid kann vom Rekurrenten und von der Anstalt innert 20 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden. Art. 21 sindet sinngemäße Anwendung.

Das Departement nimmt allfällig notwendige Aftenerganzungen im Sinne von Art. 23, Absatz 1, vor und ftellt beim Bundesrat Antrag über Behandlung des Kekurjes.

Der Entschetd des Bundesrates ift den Beteiligten durch das Bundesamt mittelft eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Art. 25. Die Retursinstanzen entschetden fret über die Auferlegung von Koften; sie sind berechtigt, Sicherftellung derselben zu verlangen, unter Androhung von Fristen mit Verwirkungsfolgen.

V. Verschiedene Vorschriften.

Art. 26. Wer einen der Versicherung unterstellten Betrieb einem andern überträgt, hat hiervon der Anstalt innert 10 Tagen, vom Tage des Betriebsüberganges an gerechnet, Mitteilung zu machen. Die nämliche Pflicht liegt dem übernehmer des Betriebes, bei Erbgang den Erben ob.

Art. 27. Wer neben vollbeschäftigten Personen auch solche im Dienste hat, wie sie in Artikel 2 bezeichnet sind, hat für letztere getrennte Lohnlisten zu führen.

find, hat für letztere getrennte Lohnliften zu führen. Art. 28. Nach Ablauf des Bersicherungsjahres hat der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter der Anstalt in einer von ihr vorzuschreibenden Form und binnen einer von ihr bestimmten Frist schriftlich die zur Berech-



nung der endgültigen Prämienbetrage erforderlichen Aus-

guge aus ben Lohnliften einzusenden.

Diese Pflicht liegt den Beirtebsinhabern auch ob, so oft die Anstalt, zur Erhebung einer Zwischenzahlung nach Art. 111 des Gesetzes oder im Falle von dauernder oder vorübergehender Einstellung oder von Handanderung des Beirtebes, während des Versicherungsjahres einen Auszug verlangt.

einen Auszug verlangt.
Art. 29. Die Anstalt ist besugt, nähere Borschriften über die Anlage der Lohnlisten zu erlassen, insbesondere darüber, ob und welche Kategorten von Angestellten und Arbeitern außer in den in Art. 11 der Berordnung I vom 25. März 1916 und in Art. 27 dieser Berordnung vorgesehenen Fällen getrennt voneinander zu halten sind. Art. 30. Die Lohnlisten sind während mindestens

brei Jahren aufzubewahren.

Art. 31. Ift die Unterstellung eines Betriebes infolge unwahrer ober absichtlich unvollständiger Angaben des Betriebsinhabers zu Unrecht unterblieben, so kann bei nachträglicher Unterstellung die Rückwirkung der Pstächt des Betriebsinhabers zur Bezahlung von Prämten auf den Zeltpunkt zurück ausgesprochen werden, in dem die Boraussehungen der Unterstellung tatsächlich vorhanden waren. Art. 63, Absat 2, des Gesetzes und Art. 38, Absat 3, der Berordnung I vom 25. März 1916 sind anwendbar.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 32. Wer den Borschriften der Art. 26, 27, 28

und 30 bieser Berordnung zuwiderhandelt, wer den von der Anstalt nach Art. 29 dieser Berordnung, unter Hinwelsung auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen Borschriften, zuwiderhandelt, wer der von der Anstalt nach Art. 65, Absat 2, des

wer der von der Anftalt nach Art. 65, Absatz, des Gesetzes und Art. 11 dieser Berordnung oder der von einem gemäß Art. 12, 17 und 18 handelnden Inspektorate unter hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erlassenen rechtskräftigen Weisung nicht Folge leistet,

wird, sofern nicht ein unter Art. 66, Absat 1, des Gesetzes fallender Tatbestand vorliegt, mit Buße von

10 bis 500 Franken befiraft.

Art. 33. Die Vorschriften bes Art. 66, Absatz 2 bis 4, des Gesetzs und die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenoffenschaft vom 4. Februar 1853 sinden auf die Straffälle des Art. 32 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 34. Diese Berordnung tritt, soweit es zur Borbereitung des Gesetzes Bollzuges ersorderlich ist, am 15. Dezember 1917, im übrigen mit dem Tage der Betriebseröffnung der Anstalt in Kraft.

Uerschiedenes.

Der Ersat wichtiger Aushölzer. Man schreibt der "Frankf. Zig.": Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einsluß des Krieges in Deutschland und Ofterreich sehr groß geworden und wird noch dauernd anwachsen. Infolge des starken Berbrauchs und des starken Erschwerens der Zusuhr von außen trat jedoch ein Mangel an bestimmten Hölzern auf; für diese mußte Ersat durch andere, ähnlich geartete oder für den gewünschten Zweck geeignete gesucht werden. Vor allem galt es, für die überseelschen Hölzer einen Ersat zu schaffen, soweit nicht alte Vorräte über die Not hinweghalsen. Da kam die heimische Eiche und die imprägnierte Vuche zur Geltung; für das vielverwendete Pitch-pine Holz trat schwedische und ostpreußische Kieser, auch Lärche ein.

Das fonft im Wagenbau unentbehrlich erscheinende Sictory Bolg fand in der weißen, fernlofen Efche einen vollwertigen Bertreter; zu Radspeichen wird neben bem Bolt der Esche das der Giche und Atazie, auch der Ulme und Rotbuche verwendet. Den Zündhölzersabriken fehlt die ruffische Afpe, jest liefert vornehmlich die Fichte in aftreinen Ausschnitten das Material für den Zündholz-draht, die Buche für die Schächtelchen. Die Weimuthstlefer, beren Holz sich besonders zu Zündhölzern eignet, ift in alteren Bestanden in Mitteleuropa noch zu wenig vertreten, um die Lucke ausfüllen zu konnen. — Auch bie Ansprüche hinfichtlich Herkunft und Gute ber Bolger mußten erheblich herabgemindert werden. Schweden hat, auf den Ruf der nordischen Ware pochend, die Preise berart hinaufgesetzt, daß sich die deutschen Berbraucher für die billigere heimische Kiefer entschieden. Die Papterfabriten nehmen jett Nabelholz bellebiger Stärke, auch äftiges, wenn es nur gefund ift; noch weniger mählerisch find die Gruben. Der Schluß ist naheltegend, daß mit der Länge des Krieges auch das Suchen und höhere Bewerten von Ersathölzern für seltene Hölzer wachsen wird, und manche, einst wenig geachtete Holzart, die jett in die Werkstätten Eingang gefunden hat, wird noch lange Beit nach dem Rriege ein Gegenftand bes Sandels bletben. Aufgabe ber Technit wird es fein, Erfat für fehlende Holzarten zu suchen, sowie durch sparfames Bermenden des Holzes und Bermerten auch der Abfalle ben Beftand zu ichonen. Hingegen wird es Aufgabe ber Forftwirtschaft fein, durch zweckmäßige Waldfultur ben Beftand an Rughölzern zu vergrößern. In dieser Sin-sicht wird die Forstwirtschaft viel aus den Erfahrungen bes Rrieges lernen muffen. Wenn bisher die Bearundung von Mischbeftanden, insbesondere aber der Anbau von Laubhölzern aus waldbaulichen Gründen empfohlen wurde, so wird diese Aufgabe in Zukunft zur vaterlan, dischen Pflicht und zugleich zur Grundlage steigender Walderträgnisse. Die beliebte Ausrottung der Buche zu Gunften der Fichte muß aufhören. Die Buche ift das einzige Hartholz, das in Mitteleuropa in Fülle noch vortommt, fie ift unfere hoffnung für die Butunft. Der Anpflanzung von Gichen, auch auf Boden mittlerer Gute, ber möglichften Verbreitung ber oft als "Forstunkräuter" angesehenen Birte und Aspe und endlich der Anpflanjung der rafch machsenden Esche wird erhöhtes Augenmert zuzumenden fein.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix Sohweiz. Landesausstellung Bern 1914.